

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kallmünz, Landkreis Regensburg



„Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage“ Gemarkung Dinau, Kollerhof

In der Fassung vom 05.09.2008

Feststellungsbeschluss vom	18.06.2008
Geändert am	09.07.2008
Genehmigt i.d.F. vom 11.10.2007 am	21.08.2008
Geändert am	05.09.2008

Planung:
ARGE Wolf/Küster
Dipl. Ing. (FH) M.Wolf FB Landschaftsarchitektur
Dipl. Ing. S.Küster Landschaftsarchitekt
St. Wolfgang-Str. 19, 93183 Kallmünz

Markt Kallmünz
Kallmünz, den

05. SEP. 2008


.....
(Bauer, 1. Bürgermeister)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Lage und Bestandssituation	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Lage	3
1.3	Derzeitige Nutzung	4
1.4	Altlasten	5
1.5	Vegetation/Schutzgebiete	5
1.6	Übergeordnete Planungen	5
1.7	Bestehende Leitungen	5
1.8	Bodendenkmäler	6
1.9	Landschaftsbild	6
2.	Ziel und Zweck der Planung	6
3.	Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	6
3.1	Beschreibung der Photovoltaikanlage	6
3.2	Künftige Nutzungen und Rückbaubestimmungen	7
3.3	Eingriffsregelung/Ausgleichsmaßnahmen	7
3.4	UVP, Umweltbericht	8
3.5	Verkehrliche Erschließung	8
3.6	Ver- und Entsorgung	9
	Verfahrenshinweise	10
	Lageplan	11
	Bestand – Auszug aus rechtwirksamen Flächennutzungsplan	12
	Änderung Flächennutzungsplan	13
	Anlage: Umweltbericht	

1. Lage und Bestandssituation

1.1 Allgemeines

Durch Eigentümer der Ortslage Dinau erfolgt die Flächenbereitstellung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Dinau. Die Green Energy 3000 GmbH, 04347 Leipzig ist beauftragt die entsprechenden Planungen zur Realisierung des Vorhabens einzuleiten und mit den entsprechenden staatlichen Verwaltungsorganen abzustimmen.

Damit kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) vom 01. August 2004 eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht und der Beitrag zur Erhöhung der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Um die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes zu ordnen ist es erforderlich, dass der Markt Kallmünz ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ im Bereich des Ortsteiles Dinau durchführt. Im Parallelverfahren erfolgt hierzu die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Umweltbericht für die Photovoltaikanlage „Solarpark Kollerhof“.

Die ursprünglich ebenfalls geplante Ausweisung eines „Sondergebietes Windkraftanlage“ wird nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aus dem Verfahren heraus genommen. Die erforderlichen weiteren, detaillierten Untersuchungen hätten viel Zeit in Anspruch genommen und damit auch zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Photovoltaikanlage geführt.

Grundlage ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Marktes Kallmünz, in seiner Fassung vom 04.08.1986, bekannt gemacht am 05.05.1987 sowie den wirksamen Änderungen.

Der Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche aus. Ein genehmigter Landschaftsplan besteht derzeit noch nicht, ist aber in Bearbeitung.

1.2 Lage

Das Plangebiet Photovoltaik umfasst eine Fläche von ca. 31,7 ha und liegt östlich des Ortsrandes von Dinau. Die Fläche selbst wird im Süden vom Grundstück Kollerhof, östlich und nördlich von Waldgrundstücken sowie westlich von einen in Nord-Südrichtung verlaufenden Windschutzstreifen begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf die folgenden Flurnummern bzw. Teilen davon: Gemarkung Dinau - Fl.-Nr.. 154, 154/1, 154/2, 155, 156, 157, 158, 159/1, 159, 165, 166, 167, 168,



Ansicht des Plangebietes vom Kollerhof in Richtung Nordost



Ansicht vom Ortsrand Dinau in Richtung westlicher Rand des Geltungsbereiches

1.3 Derzeitige Nutzung

Der Vorhabensstandort befindet sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurden die Flächen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage ackerbaulich genutzt. Zwischen den zu bebauenden Flächen verlaufen asphaltierte bzw. geschotterte Flurwege.

1.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

1.5 Vegetation/Schutzgebiete

Die Vegetation auf dem Gelände ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung. Gesetzlich geschützte Biotope, die durch das Vorhaben betroffen werden könnten, befinden sich nicht im Bereich des Vorhabensstandortes.

Westlich der geplanten Flächen für Photovoltaikanlagen verläuft eine Baumhecke in Nord-Süd Richtung. Im rechtswirksam Flächennutzungsplan wird diese Hecke als „Heckenbiotop, eigene Kartierung“ ausgewiesen. Bauliche Eingriffe in diese Gehölzbestände (Windschutzstreifen) finden nicht statt.

Schutzgebiete nach Art. 7 bis 12 BayNatSchG sowie nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Flächen) und nach Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz) liegen im Planungsgebiet nicht vor.

1.6 Übergeordnete Planungen

Das **Landesentwicklungsprogramm (LEP)** schreibt zum Thema nachhaltige Energieversorgung für Bayern:

„Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.“

Weiter ist es „von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht.“ Der in Bayern benötigte Strom soll möglichst verbrauchsnahe im eigenen Land erzeugt werden.

Nach einem Grundsatz des LEP ist es anzustreben, erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft ist es Ziel des LEP, Freileitungstrassen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Einrichtungen nicht in schutzwürdigen Tälern zu errichten sowie landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht zu beeinträchtigen. Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten und eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden.

Nach dem Regionalplan Region 11 liegt die Planungsfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.

1.7 Bestehende Leitungen

Zwischen der Ortschaft Dinau und dem Vorhabensstandort verläuft eine 20-KV-Freileitung des Energieversorgungsunternehmens EON Bayern. Diese Freileitung wird zur Einspeisung der erzeugten Energie der Photovoltaikanlage in das Netz verwendet.

Parallel zum Flurweg auf der Flur-Nr. 156 verläuft eine bestehende Gasleitung durch das Planungsgebiet. Der Zugang zu dieser bleibt erhalten. Die erforderlichen Schutzabstände sind einzuhalten, die Zugänglichkeit ist zu gewährleisten.

1.8 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zu Tage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gem. Art. 8 Bay. DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Regensburg oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen. Der Beginn der Abgrabungen sollte dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig durch den Vorhabensträger mitgeteilt werden.

1.9 Landschaftsbild

Die mit der Planung der Photovoltaikanlage einhergehenden kleinräumigen Veränderungen bezüglich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung werden im Umweltbericht zu der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes im unmittelbaren Umfeld der Anlage bewertet.

2. Ziel und Zweck der Planung

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Februar 2000 das erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) verabschiedet, zum 1. August 2004 novelliert. Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Aufstellung eines Bebauungsplanes leistet der Markt Kallmünz einen Beitrag, dieser gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung nachzukommen.

Auf Flurstücken der Gemeinde Kallmünz, Gemarkung Dinau soll eine großflächige Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom errichtet werden. Ziel ist, eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 1,9 MW auf einer Fläche von ca. 18,5 ha zu errichten. Der Bau der Anlage stellt ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien dar.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, keine Schattenwürfe durch Bepflanzung, Südausrichtung und eine nahe gelegene Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor. Aufgrund dieser Standortqualitäten ist das Gebiet besonders für die geplante Nutzung für Anlagen zur Sonnenenergienutz geeignet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die beabsichtigte bauliche und sonstige Nutzung vorbereiten, leiten und zusammen mit dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für die Fotovoltaikanlage eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

3.1 Beschreibung der Photovoltaikanlage

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen ist die Errichtung von Solarmodulen mit 2-achsiger Nachführung (1 Traker= 42 Module) vorgesehen. Die Ständerung erfolgt auf Metallgestellen. Für diese Aufständigung ist ein 1-Punktfundament (Schraubfundament Tiefe ca. 3,50 m) zu setzen. Der Durchmesser je Fundament beträgt ca. 1,00 m inkl. Betonring 0,40 m tief. Für den Solarpark ist die Verwendung von Photovoltaikmodulen mit

kristallinen Solarzellen geplant. Die Module werden durch die 2-achsige Aufständigung ständig mit optimaler Ausrichtung zum Sonnenstand geführt. Die Modulhöhe beträgt entsprechend dem Entwurf zum Bebauungsplan maximal 6,00 m.

Der Abstand zwischen den einzelnen Trakern beträgt 28 m in der Ost-Westrichtung und 25 m in der Nord-Süd Richtung.

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine 2,10 m hohe Umzäunung der gesamten Solarfläche notwendig. Hierbei ergibt sich die Trennung des Solarfeldes in einen Ost- und Westbereich. Damit ist die öffentliche Nutzung des Wirtschaftsweges in Nord-Südrichtung (Flurstück 165) und der Zugang zur Gasleitung weiterhin gegeben.

Die Errichtung und Installation der Trafo-Wechselrichter-Stationen (Maße: 6,0m x 3,0m x 2,5m) wird nach Bekanntgabe des Netzeinspeisepunktes geplant. Die erforderlichen Stationen werden innerhalb des Baufeldes PV errichtet. Die Zutrittsbedingungen für EON Bayern werden abgesichert. Die Trasse zur Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Netz wird über Grunddienstbarkeiten gesichert. Dies erfolgt nach Bekanntgabe des Netzeinspeisepunktes durch die EON Bayern.

Als Transportwege für die Anlieferungen der Anlagenteile werden die bereits vorhandenen Wirtschaftswegen im Norden und Süden des Plangebietes genutzt. Sie sind ebenfalls für die Montage und die Anfahrt während der Bauphase erforderlich.

3.2 Künftige Nutzungen und Rückbaubestimmungen

Nachdem sich die geplanten Nutzungen wesentlich von den nach § 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, soll ein Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt werden.

Die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gilt für die Dauer der Nutzung zur Stromerzeugung durch eine Photovoltaikanlage. Bei Aufgabe dieser Nutzung ist die Anlage vollständig rückzubauen und wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

3.3 Eingriffsregelung/Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen, als wichtige Ziele verbunden werden. Aus diesem Grund wurde das Planungsgebiet mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet.

Die mit dem Vorhaben verbundenen und nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz).

Die Ergebnisse der Bewertung und die unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ermittelten Ausgleichsmaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Geltungsbereich: 31,7 ha

Fläche innerhalb Baugrenze Ost und West 17,4 ha

Durch die Überlagerung der Kategorieeinstufungen des Bestandes mit der Einstufung der geplanten Nutzung (Eingriffsschwere) ergibt sich auf dem geplanten Grundstück eine Beeinträchtigungsintensität, die auf der Grundlage der Matrix zur Festlegung von Kompensationsfaktoren des Leitfadens wie folgt umgesetzt wird:

a) Einstufung des Bestandes vor der Bebauung: B I,

b) Kompensationsfaktor: 0,2 – 0,5

c) Ausgleichsbedarf bei 17,4 ha Baufläche:

bei Faktor 0,2: $17,4 \text{ ha} \times 0,2 =$ 3,48 ha

Damit ergibt sich folgender Ausgleichsflächenbedarf:

17,4 ha x 0,2 = 3,48 ha

Flächen und Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen auf Flur Nrn. 155, 157, 167, 165	
Maßnahme:	Oberbodenabtrag bis zu einer Tiefe von 30cm unterhalb des jetzigen Niveaus Aufhäufung des abgetragenen Oberbodens zu einem unregelmäßig gestal- ten Wall (ca. 2m breit und ca. 1m hoch) entlang der Einzäunung der Anlage als Lagerung für eine spätere Wiederverwendung nach Nutzungsende der Photovoltaikanlage. Restliches Material ist abzufahren und auf landwirtschaft- lich genutzten Flächen zu verwenden. Herstellung von Rohboden-Standorten, Sukzession, Pflege alle 5 Jahre und Abfuhr des anfallenden Materials, um Standortqualität dauerhaft zu sichern
Pflege:	Auf ca. 50% der Ausgleichsflächen (vom Zaun bis zur Mitte der Ausgleichs- flächen) regelmäßige Mahd in 5-jährlichen Abständen Auf den restlichen Flächen Unterlassung von Pflegemaßnahmen. Hier sind lediglich punktuelle Eingriffe zulässig, wenn durch Schattenwurf die Anlage in ihrem Betrieb beeinträchtigt wird.
Minimierungsmaßnahmen auf Flur Nrn. 159, 159/1 Gemarkung Dinau	
Maßnahme:	Ergänzung bzw. Neuanlage von Obstbaumreihen und -gruppen
Pflege:	Pflegeschnitt zulässig

Die für Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen können vollständig innerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Bei Aufgabe der Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage entfällt die Zuweisung als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen. Die Ausgleichsflächen können ab diesem Zeitpunkt rückgebaut und ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind zwischen dem Vorhabensträger und den Grundstückseigentümern zu treffen.

3.4 UVP, Umweltbericht

Da das Verfahren nach Inkrafttreten des neuen Baugesetzbuches in der Fassung des EAG-Bau vom 24.06.2004 eingeleitet wurde, gelten die dort neu geregelten Vorschriften zur Umweltprüfung. Siehe Umweltbericht im Anhang.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Baugebietes an das Verkehrsnetz erfolgt über die bereits bestehenden Zufahrten. Als Transportwege für die Anlieferungen der Anlagenteile werden die bereits vorhandenen Wirtschaftswege im Norden und Süden des Plangebietes genutzt. Sie sind ebenfalls für die Montage und die Anfahrt während der Bauphase erforderlich. Es ist geplant, diese Zufahrten falls notwendig mit einem Schotteraufbau zu verstärken. Für die Wartung und Unterhaltung der Anlage sind einzelne Betriebswege im Planbereich notwendig. Diese sind entsprechend als wasserdurchlässige Wege anzulegen.

Bei der Ausführung sind dabei die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) zu beachten.

Unzumutbare Auswirkungen für die Umgebung sind nicht zu erwarten, da die Anlage lediglich beim Bau zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

3.6 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Anfallendes Niederschlagswasser versickert auf dem Gebiet.

Abfall sowie Abwasser entstehen nicht.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage in das Netz des Energieversorgungsunternehmens EON Bayern ist beantragt. Die Einspeisung soll über die im Plangebiet bestehende 20 KV Freileitung in Ortsnähe von Dinau erfolgen (siehe Lageplan).

Die Kontrolle der Photovoltaikanlage erfolgt über eine Fernüberwachung. Der dafür notwendige Telefonanschluss muss entsprechend noch angelegt werden.

Kallmünz, 09-07-03


.....
ARGE Wolf/Küster Landschaftsarchitekten
St. Wolfgang-Str. 19, 93183 Kallmünz

Kallmünz, 21. JULI 2008


.....
Bauer, 1. Bürgermeister
Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Verfahrensvermerke

Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage Kollerhof“

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktrat hat in der Sitzung am 06.06.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Kallmünz, den 26.06.2007

.....
Bauer, 1. Bürgermeister



2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der FNPl.-Änderung i. d. F.04.06.2007 hat in der Zeit vom 02.07.2007 bis 06.08.2007 stattgefunden.

Kallmünz, 26.06.2007

.....
Bauer, 1. Bürgermeister



3. Auslegung

Der Entwurf des FNPl.-Änderung mit Begründung und grünordnerischer Planung nebst Umweltbericht i. d. Fassung vom 11.10..2007 wurde gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.04.2008 bis 26.05.2008 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 16.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde gem. § 4a Abs. 2 BauGB die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Kallmünz, 26.05.2008

.....
Bauer, 1. Bürgermeister



4. Feststellungsbeschluss

Der Markt Kallmünz hat mit Beschluss des Marktrates vom 18.06.2008 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Kallmünz i. d. F. vom 11.10.2007 gem. § 6. Abs. 6 BauGB beschlossen.

Kallmünz, 19.06.2008

.....
Bauer, 1. Bürgermeister



5. Genehmigung und Inkrafttretung

Das Landratsamt Regensburg hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. Fassung vom 11.10.2007, zuletzt geändert am 05.09.2008 mit Bescheid vom 21.08.2008 Nr. S41-6100-06/08 F genehmigt.

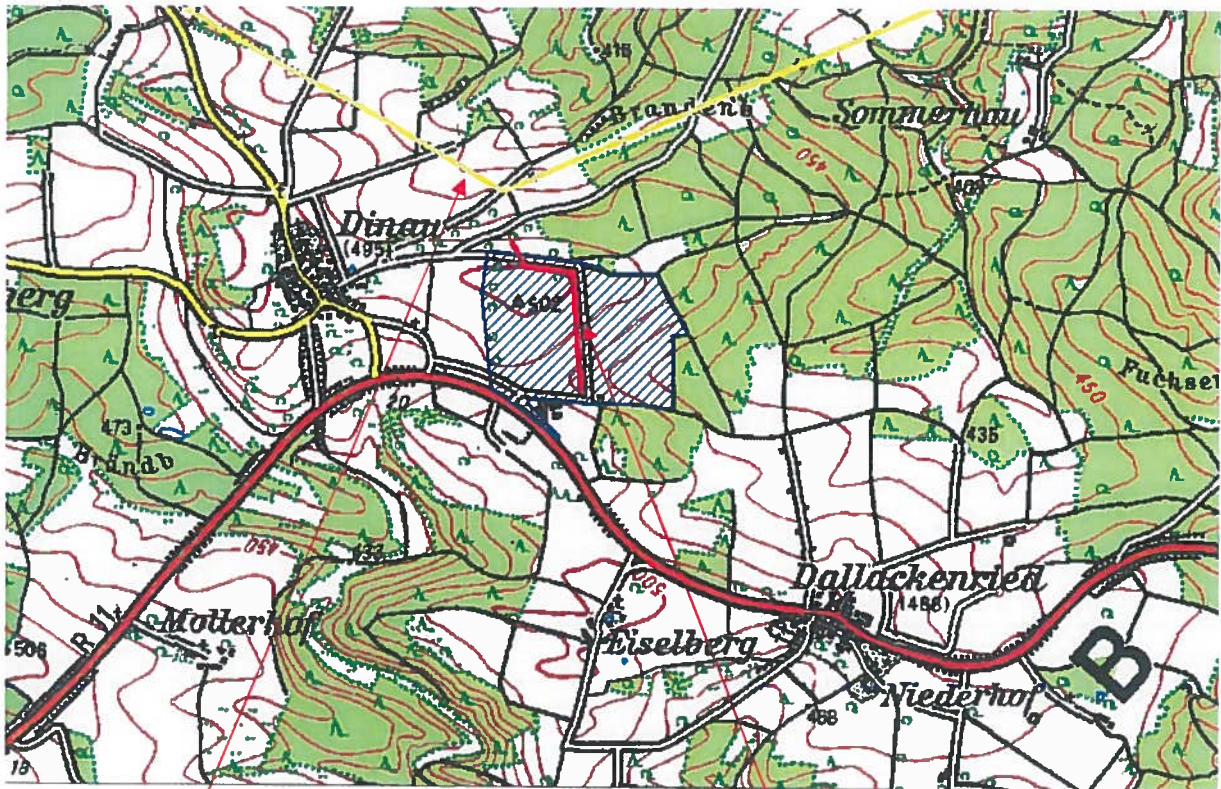
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Kallmünz wurde am 08.09.2008 öffentlich bekannt gemacht und tritt damit nach § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Kallmünz, 09.09.2008

.....
Bauer, 1. Bürgermeister



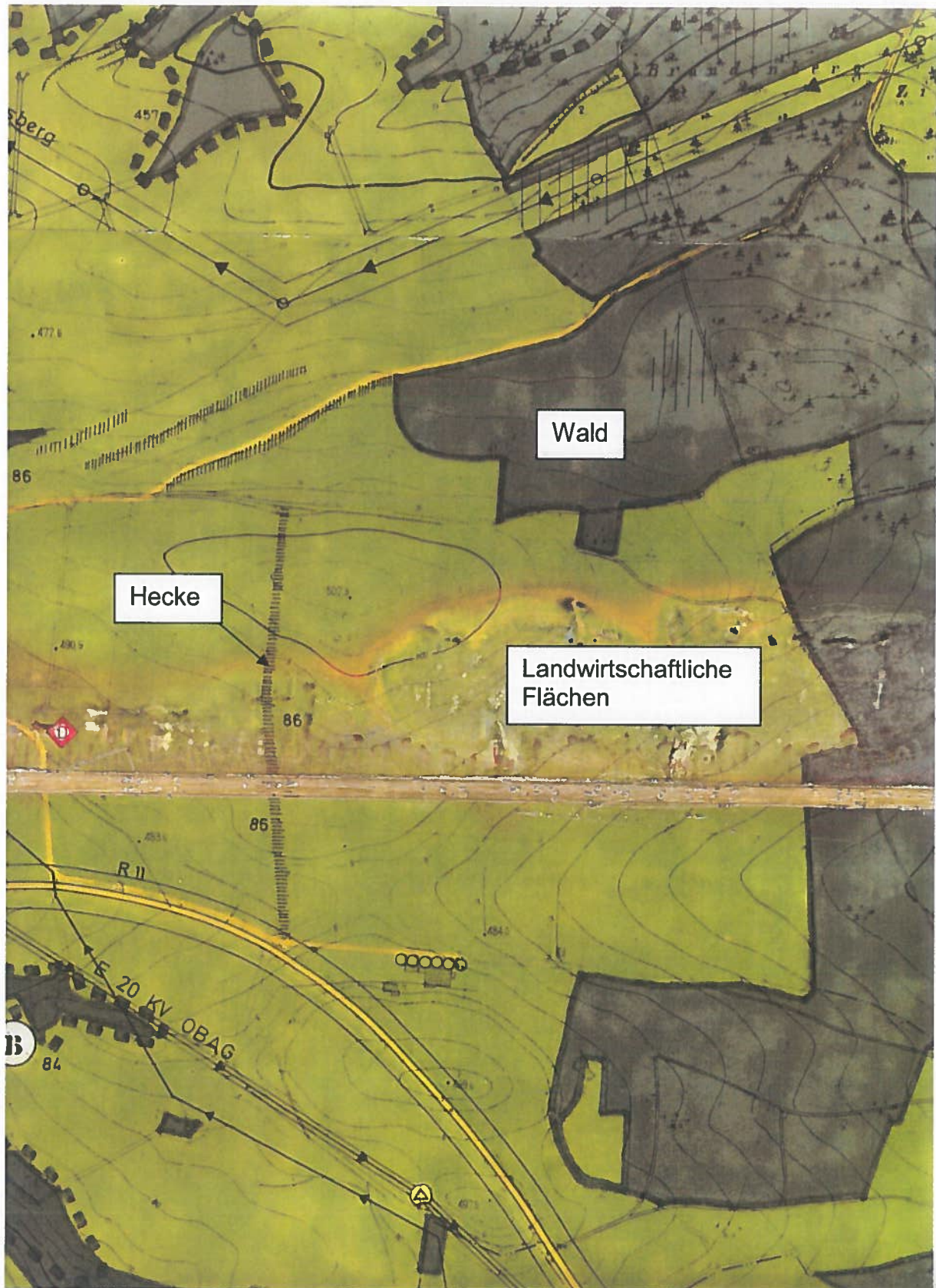
Lageplan



vorhandene 20 kV Stromleitung

vorhandene Gasleitung

Bestand - Auszug (M 1:5000) aus rechtswirksamen Flächennutzungsplan




Änderung Flächennutzungsplan



Legende:

--- Geltungsbereich / Änderungsbereich

SO-PV Sonstiges Sondergebiet i.S. des § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlage

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

MARKT KALLMÜNZ

OT Dinau
Landkreis Regensburg

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan vom 04.08.1986/05.05.1987 6. Änderung Markt Kallmünz OT Dinau



Maßstab 1:7000
Stand: 05.08.2008

Vorhabensträger:



Green Energy 3000 GmbH
Projektentwicklung
Windkraft- und Solaranlagen

Braunstraße 22
04947 Leipzig

Ingenieurbüro Renker
Kompetenz in Windkraft und Photovoltaik

ARGE WINDKRAFT
Planungsstelle

Dipl.-Ing. Andreas Renker, Post Fichtenweg 11,
04425 Taucha, Telefon: 034298-63063,
Fax: -63061, e-Mail: arenker@web.de

St.-Mittelschule 19
93183 Kallmünz
Telefon 09473-910 004